

## Zusatzvereinbarung

zum  
Unterrichtsvertrag

zwischen  
der Städtischen Musikschule Sinsheim, Allee 1, 74889 Sinsheim  
und

.....(Nutzer)  
Vom

.....

### Vorbemerkung

Zwischen der Stadt Waibstadt und der Großen Kreisstadt Sinsheim bestand zuletzt ein Kooperationsvertrag des Inhalts, dass sich die Stadt Waibstadt (nach Nutzungseinheiten ihrer Einwohner) am Defizit der Großen Kreisstadt Sinsheim aus dem Betrieb der Musikschule beteiligt.

In Zeiten knapper werdender Kassen hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt in seiner Sitzung vom 24.06.2003 beschlossen, diese Defizitbeteiligung auf ihre Einwohner als Nutzer der Einrichtung abzuwälzen. Da diese die Einrichtung jedoch nur nutzen können wenn ein Kooperationsvertrag besteht und die Stadt Waibstadt zwischenzeitlich einen solchen modifizierten Vertrag (nach Einwohnerzahlen) mit der Großen Kreisstadt Sinsheim abgeschlossen hat, ist nachstehende Zusatzvereinbarung erforderlich, wenn die Einwohner von Waibstadt die Einrichtung weiter nutzen wollen:

### § 1

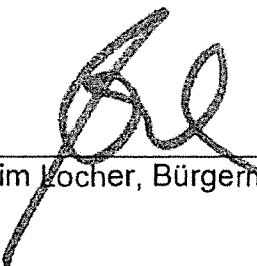
Der Nutzer übernimmt zusätzlich zu den aus o.g. Vertrag entstehenden Unterrichtgebühren nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Sinsheim einen Betrag von 10 €/Monat/Kurs.

### § 2

Die Stadt Waibstadt fordert jeweils nach Ende des Unterrichtsjahres, wenn ihr die Aufstellung der Musikschule vorliegt, den entsprechenden Betrag vom Nutzer an. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zur Zahlung fällig.

Sinsheim, den

Waibstadt, den

  
\_\_\_\_\_  
(Joachim Kocher, Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)